

dieser nicht zulässig sind, liegt auf der Hand. Die Krit. d. r. V. kennt nur ein *Commercium* der Substanzen als Phänomene und Substanzen selbst nur als Phänomene. Substanz ist, so viel man davon wissen kann, nur ein reiner Begriff, eine bloße Denkform, die vielleicht nichts ihr Entsprechendes hat im Nirgend der absoluten Realität. — Wechselseitiger Einfluß von Substanzen als wirklich gedacht ist Veränderung ihrer Bestimmungen, Veränderung aber nur in der Zeit, nicht im An-sich-seienden. — Die Veränderung der Substanzen als Phänomene wird durch die Annahme eines Einfließens göttlicher Kraft in die Substanzen als Noumene nicht von ferne ausdenkbar. „Denn daß eine Ursache möglich sei, welche den Zustand der „Dinge verändere, d. i. sie zum Gegentheil eines gewissen gegebenen Zustandes bestimme, davon giebt uns der Verstand „a priori gar keine Eröffnung“ (R. II, 148. — H. III, 162.), und „wie es nun möglich ist, daß aus einem gegebenen Zustande „ein ihm entgegengesetzter desselben Dinges folge, kann nicht „allein keine Vernunft sich ohne Beispiel begreiflich, sondern „nicht einmal ohne Anschauung verständlich machen“ (R. II, 779. — H. III, 207.). — Um in der Kosmologie den Einfluß Gottes auf die Substanzen als Noumena anzunehmen, müßte die Metaphysik erst das Dasein Gottes theoretisch beweisen. Aber die Krit. d. r. V. beweist die Unmöglichkeit eines solchen Beweises und nur die Nothwendigkeit des Begriffs von Gott als des höchsten Begriffs, welcher ein bloß regulatives Princip darbietet zur Systematisirung unserer Erkenntniß.*)

*) Der Versuch, über das *Commercium* der Substanzen als Noumene Rechenschaft zu geben, führt in seinem weiteren Fortgange allerdings noch lange nicht zu Hegel's theosophischen Begriffsmengereien; wohl aber kann er philosophische Constructionen der absoluten Realität aus bloßen Begriffen veranlassen, wie Herbart eine mit musterhafter Präcision geliefert hat, natürlich ohne sie vor der Antithetik hüten zu können, deren Keim sie selbst in sich trägt. Ein Zeugniß für die Wahrheit der Kant'schen Antinomienlehre liefern die einander diametral entgegengesetzten Urtheile, welche über das Recht von deren Thesen und Antithesen Herbart und Schopenhauer fällen, jeder von beiden in Consequenz seiner dogmatischen Ansichten